

Tennisclub Fichtenberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Fichtenberg e.V. und hat seinen Sitz in Fichtenberg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Tennissports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitglieds und der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden zum Ende jedes Geschäftsjahrs möglich, wobei die Austritts- bzw. Übertrittserklärung bis zum 30. November des Geschäftsjahrs erfolgen muss.

(2) Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist,
- b) das Mitglied in grober Weise gegen den Zweck des Vereins oder die Satzung verstoßen hat.
- c) das Mitglied das Ansehen und die Belange des Vereins schwer schädigt,
- d) das Mitglied die Anordnungen des Vorstands missachtet oder gegen die sportliche Disziplin in grober Weise verstößt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu benutzen sowie an den Vereinsveranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Bei der Wahl des Jugendwarts haben jedoch auch die jugendlichen Mitglieder ab 12 Jahren das aktive Wahlrecht.

(3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Beiträge und Umlagen

(1) Jedes neu eintretende Mitglied muss eine Aufnahmegebühr entrichten. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Aufnahme in den Verein zu bezahlen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jeweils bis 1. April jeden Jahres fällig ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird jeweils in der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Für Familienmitglieder soll eine Ermäßigung gewährt werden.

(4) Falls dies zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlich ist, kann eine Umlage von allen Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe der Umlage muss durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Gastspieler haben eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Beim Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag der aktiven Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Ein evtl. bereits bezahlter Beitrag für die passive Mitgliedschaft wird angerechnet.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds.

(2) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte erledigt werden:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahlen,
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge,
- e) Anträge der Mitglieder.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, sobald dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand aus besonderem Anlass für erforderlich gehalten wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vereinsausschuss oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er plant und führt die Veranstaltungen des Vereins durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Alle Ämter werden ehrenamtlich ohne jegliche Vergütung ausgeübt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis.

Gemäß § 30 BGB ist der Kassier bevollmächtigt, die Geld- und Kreditgeschäfte des Vereins abzuwickeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstand werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder ab 12 Jahren das aktive Wahlrecht.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Für die Übergangszeit kann der Vereinsausschuss ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 13

Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Ausschuss entscheidet über den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedern. Er hat das Recht, bei Verstößen gegen die Satzung und gegen die Benutzungsordnung des Vereins das Notwendige zu veranlassen. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung.

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen.

§ 14

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zu ihr zählen alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendmitarbeiter. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der in der Mitgliederversammlung vom 05.03.1993 genehmigten Jugendordnung (Anlage zu dieser Satzung, jedoch nicht deren Bestandteil). Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von dem Vorstand und dem Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 15

Mitgliederversammlung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Fichtenberg, die das Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck weiterzuverwenden hat.